

Dutch field margin project in the Haarlemmermeerpolder. PhD thesis Rijksuniversiteit te Leiden, 205 Seiten.

FORSTER, R.; ROTHERT H., 1998: The use of field buffer zones as a regulatory measure to reduce the risk to terrestrial non-target arthropods from pesticide use. In: The 1998 Brighton Conference Pests & Diseases, Conference Proceedings **3**, 931–938.

FORSTER, R.; HEIMBACH, U.; KULA, C.; ZWERTGER, P., 1996: Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen – Diskussionspapier zur Abschätzung und Risikominimierung für terrestrische Nichtzielorganismen (Flora und Fauna). Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes **48**, 12, 275–279.

GANZELMEIER, H.; RAUTMANN, D.; SPANGENBERG, R.; STRELOKE, M.; HERRMANN, M.; WENZELBURGER, H. J.; WALTER, H. F., 1995: Untersuchungen zur Abtrift von Pflanzenschutzmitteln: Ergebnisse eines bundesweiten Versuchsprogrammes. Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem **304**, 111 Seiten.

HABER, W., 1996: Bedeutung unterschiedlicher Land- und Forstbewirtschaftung für die Kulturlandschaft – einschließlich Biotop- und Artenvielfalt. In: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft: Expertisen. G. Linckh, H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (Hrsg.) – Springer 1996, 1–26.

HALLEY, J. M.; THOMAS, C. F. G.; JEPSON, P. C., 1996: A model for the spatial dynamics of linyphiid spiders in farmland. Journal of Applied Ecology **33**, 471–492.

HEMPSCHE, K.; BRINKMANN, W., 1973: Wie lang sollten Schläge sein? Mitteilungen der DLG **2**, 6–38.

JEDICKE, E., 1990: Biotopverbund – Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Ulmer: Stuttgart, 249 Seiten.

KAULE, G., 1991: Arten- und Biotopschutz. Ulmer: Stuttgart, 519 Seiten.

KRETSCHMER, H.; PFEFFER, H.; HOFFMANN, J.; SCHRÖDL, G.; FUX, I., 1995: Strukturelemente in Agrarlandschaften Ostdeutschlands, ZALF-Bericht **19**, 164 Seiten

LINK, M., 1998: Untersuchungsergebnisse zur Mindestbreite von Gras- und Krautrainen aus floristischer Sicht. In: Einfluß der Großflächen-Landwirtschaft auf die Flora. Druckschrift zum Kolloquium unter Schirmherrschaft des Thüringer Ministers für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Jena, 16. April 1998, 80 S.

MÖLLER, D.; RUWENSTROTH, G., 1984: Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren. Schr. des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung **74**, 121 S.

NENTWIG, W., 1993: Schmale Ackerkrautstreifen ins Feld säen? Pflanzenschutz-Praxis **3**, 21–25.

RAUTMANN, D.; FORSTER, R.; HEIMBACH, U., 1997: Untersuchungen zur Deposition von Pflanzenschutzmitteln in Getreide und angrenzenden Habitaten. Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem **333**, 11–18.

RÖSER, B., 1995: Saum- und Kleinbiotope. ECOMED: Landsberg, 258 Seiten.

SHERRATT, T. N.; JEPSON, P. C., 1993: A metapopulation approach to modelling the long-term impact of pesticides on invertebrates. Journal of Applied Ecology **30**, 696–705.

TIETZE, F.; GROSSER, N., 1985: Zur Bedeutung von Habitatinseln in der Agrarlandschaft aus tierökologischer Sicht. Hercynia N.F. **22**, 60–71.

WEINSCHEK, G.; GEBHARD, H. J., 1985: Möglichkeiten und Grenzen einer ökologisch begründeten Begrenzung der Intensität der Agrarproduktion. Materialien zur Umweltforschung **11**, 104 Seiten, Kohlhammer: Stuttgart.

WETZEL, T. H., 1993: Genug Nützlinge auch auf Großflächen? Pflanzenschutz-Praxis **4**, 16–19.

WRATTEN, S. D.; VAN EMDEN, H. F.; THOMAS, M. B., 1993: Within-field and border refugia for the enhancement of natural enemies. In: Enhancing natural control of arthropod pests through habitat manipulation (Ed. by R. Bugg and C. H. Pickett). AG Access/Wiley: New York.

Zur Veröffentlichung angenommen: August 1998

*Kontaktanschrift: Dr. Rolf Forster, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Fachgruppe Biologische Mittelprüfung, Messeweg 11/12, D-38104 Braunschweig.*

Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., **51** (5), S. 123–126, 1999, ISSN 0027-7479.  
© Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig

## Das Listenverfahren für Zusatzstoffe

### Listing Procedure for Adjuvants

Von Gerhard Gündermann

#### Zusammenfassung

Der Beitrag befaßt sich mit dem Listenverfahren für Zusatzstoffe nach dem novellierten Pflanzenschutzgesetz. Zusatzstoffe können Pflanzenschutzmitteln zur positiven Veränderung der Eigenschaften oder Wirkungsverbesserung zugesetzt werden. Die Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste gründet auf Erklärungen und Angaben des Antragstellers. Der Antragsteller muß einen Nachweis führen, wenn die BBA Bedenken hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen hat. Das Verfahren unterscheidet sich von dem Prüfungs- und Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Die Begriffe „Bedenken“ und „Prüfumfang“ der BBA werden untersucht.

**Stichwörter:** Listenverfahren für Zusatzstoffe, Bedenken, Prüfumfang, Bestandsschutz, Nachweispflicht, Notwendigkeit des Listenverfahrens

#### Abstract

This contribution is concerned with the listing procedure for adjuvants in accordance with the amended Plant Protection Act. Adjuvants can be added to plant protection products to enhance their characteristics or their efficacy. A prerequisite for placing adjuvants on the market is their registration in the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry's (BBA) list. The decision to include them in the list is based on declarations and information from the applicant. If the BBA should

express its concern at any harmful effects, the applicant must supply relevant supporting documentation. The procedure differs from that of the evaluation and authorisation for plant protection products. The BBA's terms "concern" and "scope of evaluation" will be examined.

**Key words:** Listing procedure for adjuvants, concern, scope of evaluation, stand protection, obligation to produce supporting documentation, necessity of the listing procedure

## Einleitung

Das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 15. September 1986 ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950) novelliert worden. Der Wortlaut des Pflanzenschutzgesetzes in der ab 1. Juli 1998 geltenden Fassung ist aufgrund von Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) bekannt gemacht worden. Vorrangig sind mit dem novellierten Pflanzenschutzgesetz die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (RiL 91/414/EWG)<sup>1)</sup> und die dazu verabschiedeten 10 weiteren Änderungsrichtlinien umgesetzt worden. Der Gesetzgeber hat die Zusatzstoffe durch § 31c PflSchG geregelt. Hinsichtlich des Verfahrens, des Prüfumfanges und der Entscheidung über die Zusatzstoffe wird im wesentlichen auf die Regelungen zu den Pflanzenstärkungsmitteln (§§ 31–31b PflSchG) Bezug genommen.

Ein Mitwirkungsrecht, in der Rechtsform des Benehmens, ist sowohl dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als auch dem Umweltbundesamt eingeräumt. Mitwirkungsrecht wie Mitwirkungsumfang ergeben sich ebenfalls aus dem Verfahren für Pflanzenstärkungsmittel gem. §§ 31c Abs. 1 S. 1 i.V.m. 31a Abs. 3.

## Regelungskompetenz des Gesetzgebers

Schon von der Systematik des Pflanzenschutzgesetzes her, nämlich Regelung der Zusatzstoffe im 6. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes, wird deutlich, daß die Regelungen von dem Bereich „Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“ (4. Abschnitt) deutlich getrennt und die Zusatzstoffe nicht dem Verfahren der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln unterworfen werden sollen. Die Regelungen zu den Zusatzstoffen sind bisher nicht durch die RiL 91/414/EWG erfaßt. Artikel 2 Nr. 1 RiL 91/414/EWG erfaßt die Zusatzstoffe schon deshalb nicht, da sie keine Wirkungen im Sinne des Artikels 2 Nr. 1.1–1.5 RiL 91/414/EWG haben. Die Kommission der EU hat deshalb auch Änderungsbedarf festgestellt. Solange jedoch keine einheitlichen Vorschriften vorliegen, haben die Mitgliedstaaten das Recht, eigenständige Regelungen zu treffen<sup>2)</sup>.

Da die Prüfung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Zusatzstoffen nicht harmonisierten Rechtsbestimmungen unterliegen, muß § 31c PflSchG den Artikel 30 ff. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1959 mit späteren Änderungen nach dem Stand vom 2. 10. 1997 (EGV) entsprechen. Es dürfen keine Handelshemmnisse durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wir-

kung geschaffen werden. Als Maßnahmen gleicher Wirkung, wie eine mengenmäßige Beschränkung, ist jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten anzusehen, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern<sup>3)</sup>. Zusatzstoffe, die nicht in die Liste der BBA aufgenommen sind, können in Deutschland nicht gehandelt werden und werden bei Verstoß mit Bußgeld gem. § 40 Abs. 1 Nr. 16 PflSchG geahndet. Diese Regelung ist inhaltlich von Art. 36 EGV umfaßt.

Artikel 36 EGV stellt abschließend fest, welche handelsbeschränkenden staatlichen Maßnahmen gerechtfertigt sind. Diese Einschränkungen unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>4)</sup>. Rechtfertigungsgründe sind u. a. der Schutz der Gesundheit und der Schutz von Tieren und Pflanzen. Nach § 31c Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG sollen sowohl die menschliche Gesundheit als auch das Tier und die Pflanze geschützt werden. Beide Schutzbereiche können durch die Anwendung oder als Folge der Anwendung des Zusatzstoffes tangiert werden. Schutzziel in beiden Bereichen ist die Schadensvorsorge. Auch unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Korrektiv wird der EG-Vertrag nicht verletzt. Die Gesetzesregelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Verbraucher und den Naturhaushalt zu schützen. Weitergehende Regelungen, insbesondere die Prüfung der Wirksamkeit in Verbindung mit einem Pflanzenschutzmittel, wären letztlich Maßnahmen wirtschaftlicher Art. Marktregulierende Maßnahmen sind jedoch dem Mitgliedstaat untersagt<sup>5)</sup>. Ob die ausgelobte Zweckbestimmung, wie positive Veränderungen der Eigenschaften (z. B. Verhinderung von Spritzfleckbildung) und Verbesserung der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. bessere Haftfähigkeit bei Fungiziden, Insektiziden etc.) tatsächlich zutrifft, unterliegt nicht der Prüfung der BBA, sondern der Selbstverpflichtung des Antragstellers. Die Selbstverpflichtung wird jedoch von dem eventuellen Nachweis des Nichtvorliegens von schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung des Zusatzstoffes begrenzt.

Die Prüfung und Zulassung eines Zusatzstoffes entsprechend dem materiellen Prüfumfang eines Pflanzenschutzmittels ist mit dem novellierten Pflanzenschutzgesetz deshalb aufgegeben worden. Zugelassene Zusatzstoffe dürfen gem. § 45 Abs. 10 S. 2 PflSchG noch bis zum Ablauf der Zulassungsdauer in den Verkehr gebracht werden.

## Das Verfahren und die Prüfkompetenz der BBA

Die Entscheidung der BBA über die Verkehrsfähigkeit eines Zusatzstoffes erfolgt nunmehr gem. § 31c Abs. 1 PflSchG durch eine Entscheidung über die Aufnahme in die Liste, welche von der BBA geführt wird. Voraussetzung hierfür sind die Angaben nach § 31a Abs. 1 S. 1 PflSchG und die Erklärung, daß der Zusatzstoff den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG entspricht<sup>6)</sup>. Die inhaltliche Prüfkompetenz hinsichtlich der Erklärung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG wird jedoch gem. §§ 31c Abs. 2 S. 1 i.V.m. 31a Abs. 2 PflSchG erst dann eröffnet, wenn die vorgelegten Angaben und Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben. Die dann zu treffende „Risikoentscheidung“ der BBA in

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 230 S. 1 vom 19. August 1991.

<sup>2)</sup> vgl. auch schriftliche Anfrage E-2146/95 von JAN WHITE an die Kommission am 19. Juli 1995 (96/C 40/09), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 12.02.1996, Nr. C 40/5.

<sup>3)</sup> vgl. EuGHE 1974, 837.

<sup>4)</sup> vgl. Art. 36 S. 2 EGV.

<sup>5)</sup> vgl. EuGHE 1961, S. 693, 720.

<sup>6)</sup> vgl. § 31c Abs. 2 S. 1 PflSchG.

diesem Bereich und in dem Bereich der Pflanzenstärkungsmittel unterscheidet sich von der „Risikoentscheidung“ im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 15 ff. PflSchG. Förderzwecke (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 PflSchG) wie Schutzzwecke (§ 1 Nr. 4 PflSchG) des Pflanzenschutzgesetzes stehen im Rahmen der Entscheidung nach § 31c Abs. 1 PflSchG nicht nebeneinander, es wird nur über die Schutzzwecke entschieden, nämlich über den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers und des Naturhaushaltes. Die Schutzzwecke des § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG stellen in ihrer Formulierung ein nicht überwindbares Entscheidungshindernis dar, da vom Wortlaut her alleine an der Gefahrenabwehr angeknüpft wird. Dies widerspricht den in der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln formulierten Schutzzwecken, nämlich absoluter Schutz hinsichtlich eventueller schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und Schutz des Grundwassers (§ 15 Abs. 1 Nr. 3d PflSchG) sowie relativer Schutz hinsichtlich sonstiger Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt (§ 15 Abs. 1 Nr. 3e PflSchG). § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG muß jedoch im Lichte des EG-Vertrages und dort insbesondere Art. 30 ff. EGV als auch im Lichte des Pflanzenschutzgesetzes gesehen werden. Die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln knüpft im Prüfbereich Naturhaushalt an die Vertretbarkeit der Beeinträchtigung und damit an den Vorsorgegrundsatz an<sup>7)</sup>. Ein vernünftiger Grund, hinsichtlich der Zusatzstoffe bei dem Bereich Naturhaushalt an der Gefahrenabwehr anzuknüpfen, so daß letztlich schon jede Anwendung des Zusatzstoffes eine abzuwehrende Beeinträchtigung wäre, ist nicht ersichtlich. Auch Art. 36 EGV würde insbesondere unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Abstellen auf die Gefahrenabwehr im Bereich Naturhaushalt nicht rechtfertigen. Das Ziel der Nichtbelastung des Naturhaushaltes wäre unverhältnismäßig, da bereits der harmonisierte Prüfraum der Pflanzenschutzmittelzulassung<sup>8)</sup> eine vertretbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes hinnimmt. Die Vertretbarkeit der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist damit auch Prüfungsmaßstab der BBA bei der Listung der Zusatzstoffe.

### Prüfungsumfang

Die für den Bereich der Pflanzenschutzmittelprüfung entwickelte Risikodogmatik ist bereits vom Wortlaut des Gesetzes<sup>9)</sup> nicht zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung zu dem Wirkstoff Paraquat davon aus, daß das Pflanzenschutzmittel keine sonstigen unvertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat, wenn solche Auswirkungen „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen sind. Mit dieser Interpretation des Gesetzesbegriffes der sonstigen Auswirkungen wird die Beweislast auf den Antragsteller abgewälzt<sup>10)</sup>. Der Antragsteller muß in diesem Prüfbereich die „Nichtwirkung“ belegen und beweisen, eine erkenntnistheoretisch im strengen Sinne unmögliche Forderung<sup>11)</sup>. Dieser auch durch die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes grundsätzlich nicht angetastete Grundsatz wird bei der Prüfung der Aufnahme des Zusatzstoffes durchbrochen, da der Antragsteller bereits nicht verpflichtet ist, die entscheidungserheblichen Un-

terlagen beizubringen<sup>12)</sup> und damit der BBA die Untersuchungspflicht gem. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 5. 1976 i. d. F. vom 21. 9. 98 (BGBl. I S. 3050) obliegt. Erst im Rahmen der Untersuchung aufgetretene Bedenken der BBA gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG burden dem Antragsteller die Beweislast für das Nichtvorliegen von gesetzlichen Versagungsgründen auf. Die Beweislast hinsichtlich der Bedenken obliegt der BBA, da sich Bedenken von Vermutungen unterscheiden, jedoch ihre Grenzen im Nachweis, der nach Stand von Wissenschaft und Technik geführt wurde, finden. Letzteres muß zur Ablehnung der Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste führen. Bedenken sind belegbare Behauptungen, wobei auch bereits Literaturhinweise genügen dürften und einen vernünftigen Anhaltspunkt für weitere Überprüfungen schaffen.

Der Nachweis der Unbegründetheit der Bedenken durch den Antragsteller muß dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, da es eine auf Basis der Wissenschaft und Technik gründende Entscheidung ist und die Schutzzwecke gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG eine nachhaltige Sicherung erfahren sollen. Dieser Bewertungsmaßstab wird zudem bereits bei den gleichen Schutzzwecken im Rahmen der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt<sup>13)</sup>. Da die Schutzzwecke gleich sind, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Antragsteller den Nachweis der Unbedenklichkeit bzw. Vertretbarkeit der Beeinträchtigung anhand der für die Prüfung der Schutzziele entwickelten Tests für die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln führt<sup>14)</sup> und die BBA entsprechend den Standards für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln bewertet<sup>15)</sup>.

### Bestandskraft der Entscheidung und das Verhältnis zur Pflanzenschutzmittelzulassung

Die Entscheidung über die Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste hat die Verkehrsfähigkeit des Zusatzstoffes gemäß § 31c Abs. 1 PflSchG zur Folge. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste schließt nicht aus, in der Folgezeit zu prüfen, ob der Zusatzstoff den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG entspricht<sup>16)</sup>. Nebenbestimmungen verbunden mit der Aufnahme in die Liste sind nicht ausgeschlossen, soweit sie die Entscheidung über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen betreffen. Durch die Nebenbestimmung kann nur sichergestellt werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes und damit auch die Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste sichergestellt, jedoch nicht in Zukunft die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden<sup>17)</sup>. Weitergehende Nebenbestimmungen sind gesetzlich nicht vorgesehen und können insbesondere nicht die Sicherstellung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Zusatzstoffes betreffen. Die Anwendung von Zusatzstoffen unterliegt den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis<sup>18)</sup>. Die Grundsätze der guten fachlichen

<sup>12)</sup> vgl. § 31c Abs. 2 i.V.m. § 31a Abs. 1 S. 1 und 2.

<sup>13)</sup> vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3d PflSchG.

<sup>14)</sup> vgl. § 1a Abs. 1 bis 4 Pflanzenschutzmittelverordnung vom 17. August 1998, BGBl. I S. 2161, i.V.m. Anhang II u. III RiL 91/414/EWG.

<sup>15)</sup> vgl. § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung i.V.m. Anhang VI der RiL 91/414/EWG.

<sup>16)</sup> vgl. §§ 31c Abs. 2 i.V.m. 31b Abs. 1 PflSchG.

<sup>17)</sup> vgl. KOPP, Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar, 5. Auflage 1991, § 36 VwVfG Rdnr. 9 und 10.

<sup>18)</sup> vgl. Nr. 7 und dort „Anwendungen und Aufwandmengen“ der Bekanntmachung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 30. September 1998, Bundesanzeiger v. 21. November 1998, S. 16485.

<sup>7)</sup> vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3e PflSchG.

<sup>8)</sup> vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b RiL 91/414/EWG.

<sup>9)</sup> vgl. § 31c Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 31a Abs. 2 PflSchG.

<sup>10)</sup> vgl. BVerwGE 81, 12 (17 ff.).

<sup>11)</sup> vgl. UDO DI FABIO, Risikoentscheidung im Rechtsstaat, 1994, S. 154 ff. (160).

Praxis stellen einen Handlungsrahmen für jeden, der in der Landwirtschaft, im Erwerbsgartenbau und in der Forstwirtschaft Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt.

Soweit Bedenken nach der Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste entstehen, muß der Antragsteller gem. §§ 31c Abs. 2 S. 1 i.V.m. 31b Abs. 1 PflSchG den Nachweis führen, ob der Zusatzstoff den Schutzziele in § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG entspricht. Der Zusatzstoff kann infolge der Überprüfung aus der Liste der BBA gestrichen werden (§§ 31c Abs. 2 S. 1 i.V.m. 31b Abs. 2 PflSchG). Dieser eingeschränkte Bestandsschutz ist erforderlich, da der Antragsteller zunächst vornehmlich aufgrund von eingeräumtem Vertrauen das Recht, mit dem Zusatzstoff am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen, erhalten hat und zudem die Anwendung von Zusatzstoffen keiner unmittelbaren behördlichen Regelung unterliegt.

Sofern auf dem Etikett eines Pflanzenschutzmittels empfohlen wird, den Zusatzstoff in einer Tankmischung mit dem Pflanzenschutzmittel zu verwenden, muß dies der Antragsteller des Pflanzenschutzmittels nach § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung i.V.m. Anhang VI B Nr. 2.1.5 Abs. 2 und C Nr. 2.1.5 Abs. 2 der RiL 91/414/EWG im Rahmen der Prüfung und Zulassung des Pflanzenschutzmittels begründen. Dies läßt einerseits den hierfür erforderlichen Antrag auf Aufnahme des Zusatzstoffes in die Liste unberührt, erfordert jedoch darüber hinaus eine begründete Empfehlung des Pflanzenschutzmittelantragstellers. Die Begründung ergibt sich insbesondere aus der ausgetobten Zweckbestimmung des Zusatzstoffes, notwendig ist er jedoch nicht für das Pflanzenschutzmittel. Fernerhin muß der Antragsteller auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels den Nachweis der chemischen und physikalischen Verträglichkeit gem. § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung i.V.m. Anhang VI B Nr. 2.7.3 und C 2.7.3 RiL 91/414/EWG führen.

Wird der Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gestellt und hierbei ein Zusatzstoff „vorgeschrieben“, so gibt der Antragsteller schon damit zu erkennen, daß das Pflanzenschutzmittel und der Zusatzstoff zusammen zur hinreichenden Wirksamkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3a bzw. § 15c Abs. 1 Nr. 2a, aa PflSchG führen, der Zusatzstoff ist für das Pflanzenschutzmittel notwendig. Folgerichtig wird auch dieser Zusatzstoff einer Bewertung nach den einheitlichen Grundsätzen gemäß Anhang VI unterzogen<sup>19)</sup>. Ein Ansatzpunkt für ein Verfahren nach § 31c PflSchG besteht nicht mehr, weil die Prüfung des Zusatzstoffes zusammen mit dem Pflanzenschutzmittel erfolgt. Die durch das Verfahren nach § 31c PflSchG bezweckten Ziele sind durch die Prüfung und Zulassung des Pflanzenschutzmittels mit umfaßt. Unberührt kann hierbei auch bleiben, ob der Zusatzstoff untrennbar zusammen mit dem Pflanzenschutzmittel oder getrennt im Wirtschaftsverkehr angeboten wird. Eine Listung des Zusatzstoffes ist nur dann erforderlich, wenn der Zusatzstoff über diesen Zweck hinaus noch weitere Bedeutung für andere Pflanzenschutzmittel erlangen soll.

### Schlußbemerkung

Die Regelungen für Zusatzstoffe gründen darauf, daß der Antragsteller die Schutzziele von § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG berücksichtigt hat. Das Vertrauen kann nur durch Bedenken der BBA eingeschränkt werden, mit der Folge der Ablehnung der Aufnahme in die Liste oder mit der Erbringung des Gegenbeweises. Dies ist ein Abrücken von der Philosophie im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Der Antragsteller muß nicht die

Behörde vom Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste überzeugen. Das Listenverfahren ist ein neuer Weg im Pflanzenschutzrecht und effektiv aus der Sicht des Antragstellers, bürdet der BBA aber andererseits eine gesteigerte Beobachtungs- und Auswertungspflicht von Hinweisen auf.

Zur Veröffentlichung angenommen: 15. Januar 1999

*Kontaktanschrift: Dr. Gerhard Gündermann, Vizepräsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Messeweg 11/12, D-38104 Braunschweig*

## MITTEILUNGEN

### Die Mitwirkung von Fachbeiräten und Fachreferenten bei den Aufgaben der Fachgruppe Anwendungstechnik

Die Fachgruppe Anwendungstechnik (FA) der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) hat neben den hoheitlichen Aufgaben der Geräteprüfung und in der Zulassung der Pflanzenschutzmittel auch prüfungsbegleitende Forschungsaufgaben und Aufgaben im Vorfeld zu erwartender gesetzlicher Regelungen für Pflanzenschutzgeräte in der EU zu erfüllen. Die Arbeiten der FA sind auf die Ziele des Pflanzenschutzgesetzes, des Forschungsrahmenplanes und des Rahmenkonzeptes 2005 ausgerichtet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die FA durch Fachbeiräte und die Fachreferenten für Anwendungstechnik im Pflanzenschutzdienst der Länder unterstützt.

Zu den hoheitlichen Aufgaben der FA gehören die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, wie sie durch das Erklärungsverfahren (§§ 25–29 PflSchG) vorgegeben ist. Pflanzenschutzgeräte dürfen in Deutschland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die FA hat die Erklärungen der Hersteller/Vertreiber, im Zweifelsfall auch die Pflanzenschutzgeräte, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Die ordnungsgemäß erklärten Pflanzenschutzgeräte werden von der FA in die Pflanzenschutzgeräteste übernommen und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Aufgrund der Vorgaben aus § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung macht die BBA Merkmale im Bundesanzeiger bekannt, die sie als notwendig zur Beurteilung der gesetzlichen Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte ansieht. Diese Merkmale werden ständig dem Stand der Technik angepaßt, sie ergänzen die gesetzlichen Anforderungen.

Der **Fachbeirat Geräte – Erklärungsverfahren** berät die FA bei der Erarbeitung und Anpassung der Merkmale an den Stand der Technik. Zur Zeit setzt sich dieser Fachbeirat zusammen aus den Fachreferenten für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz der folgenden Dienststellen in den Ländern: Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Mainz, Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Hannover, Landesanstalt für Pflanzenschutz, Stuttgart, Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, sowie einer Arbeitsgruppe der Landtechnik-Vereinigung (LAV) im Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten e. V. (VDMA). Die Sitzungen dieses Fachbeirates finden nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen bei der BBA statt.

Eine weitere hoheitliche Aufgabe der FA ist die freiwillige Prüfung von Pflanzenschutzgeräten und von Geräten und Gerä-

<sup>19)</sup> vgl. auch § 1a Abs. 6 Pflanzenschutzmittelverordnung i.V.m. Anhang VI B 2.1.5 Abs. 1 und C 2.1.5 Abs. 1 RiL 91/414/EWG.